

# Unfallversicherungsschutz bei schulischen Sportveranstaltungen



Fairness, Teamgeist und Einsatzfreude sind wichtige Werte, die unter anderem durch schulische Sportveranstaltungen vermittelt werden können.

Doch wie sieht der Unfallversicherungsschutz während der Sportveranstaltung aus? Die Schülerinnen und Schüler sind – ebenso wie beim Schulbesuch – während der Teilnahme an der schulischen Sportveranstaltung gesetzlich unfallversichert. Der Versicherungsschutz umfasst alle Tätigkeiten, die in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule fallen. Dieses gilt insbesondere für die Teilnahme an Schulsportfesten, Schulmeisterschaften, Bundesjugendspielen oder ähnlichen Sportwettkämpfen.

Aber: Voraussetzung für den Versicherungsschutz bei all diesen Veranstaltungen ist, dass sie von der Schule organisiert und in ihrer Verantwortung durchgeführt werden. Des Weiteren muss ein zeitlicher, räumlicher und innerer Zusammenhang mit dem Schulbesuch vorliegen.

Auch die mit der schulischen Sportveranstaltung verbundenen Wege sind vom Unfallversicherungsschutz erfasst. Es muss sich hierbei grundsätzlich um den direkten Weg handeln.

Der Unfallversicherungsschutz besteht unabhängig davon, ob die Schülerinnen und Schüler zu Fuß gehen oder mit dem

Auto von den Eltern gebracht werden. Die Wahl des Verkehrsmittels (Bus, Bahn, Fahrrad etc.) ist ebenfalls freigestellt.

Empfehlenswert ist es, bei Kindern der Primarstufe eine gemeinsame Anreise zum Veranstaltungsort zu organisieren, denn so ist sichergestellt, dass keiner in der Stadt verlorenght.

Für den Versicherungsschutz ist es jedoch nicht schädlich, wenn die Schülerinnen und Schüler selbstständig anreisen und sich am Veranstaltungsort mit der Lehrkraft treffen. Im Vorfeld sollte ein gemeinsamer Treffpunkt vereinbart werden. (Näheres regelt die AV Aufsicht der Senatsverwaltung.)

## Checkliste für Lehrer zur Durchführung von schulischen Sportveranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern

- Vorhandensein von Erste-Hilfe-Material und Ersthelfern in Notfallsituationen
- Kenntnis der aktuellen Notrufnummern
- Auswahl von ausreichend und geeigneten Begleitpersonen
- Treffpunkte vereinbaren
- Im Vorfeld Abfrage von gesundheitlichen Einschränkungen, die zur Beeinträchtigung der Körperleistung führen können (Asthma, Allergien etc.)
- Tragen von zweckentsprechender Sportkleidung
- Bei starker Sonneneinstrahlung entsprechende Schattenbereiche nutzen und auf Kopfbedeckung achten

## Hinweise von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport:

Die Aufsichtspflicht wird von den Lehrkräften, den pädagogischen und nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schule wahrgenommen und besteht gegenüber minderjährigen Schülerinnen und Schülern sowie gegenüber volljährigen Schülerinnen und Schülern, die auf Grund ihres geistigen oder körperlichen Entwicklungsstandes der Beaufsichtigung bedürfen.

Sie erstreckt sich sowohl auf die Zeiten des Unterrichtss und den Aufenthalt der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände während der Unterrichtszeit als auch auf alle sonstigen schulischen Veranstaltungen, wie z. B. Schulsportveranstaltungen und Wettkämpfe.

Genauere Festlegungen über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht im schulischen Bereich sind in der entsprechenden Ausführungsvorschrift zu finden.

Sabrina Runge

## Weitere Informationen

Weitere Hinweise sind in der DGUV-Information 202-047 „Mit der Schulklasse sicher unterwegs“ enthalten. Diese ist über die Unfallkasse Berlin erhältlich.